

Änderungsvorschlag der EU- Kommission zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

- Gesetzesfolgenabschätzung -

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers



I. Einführung

Die Europäische Kommission hat am 13.12.2016 eine Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im grenzüberschreitenden Bereich vorgeschlagen.¹ Diese Überarbeitung ist Bestandteil des Pakets der Europäischen Kommission für die Mobilität der Arbeitskräfte 2016. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004² und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009³ umfassen Kranken-, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Alters-, Arbeitslosigkeits-, Familien- und ähnliche Leistungen. Die EU-Vorschriften legen fest, welches nationale System für Wanderarbeitnehmer gilt, und verhindern, dass eine Person, die von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch macht, entweder gar nicht oder doppelt abgesichert ist. Diese Festlegungen ersetzen nicht die nationalen Systeme durch ein einziges europäisches System, sondern stellen damit Regeln zur Koordinierung – nicht zur Harmonisierung – auf. Dadurch wird die Anwendung des Prinzips des freien Personenverkehrs der Wanderarbeitnehmer nach Art. 45 AEUV ermöglicht.

Der Revisionsvorschlag zielt auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile EU-Bürger, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen. Ferner ist im Vorschlag festgelegt, welche Vorschriften im Kollisionsfall gelten und in welchem Verhältnis die Verordnungen und die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern zueinander stehen.⁴ Die EU-Kommission möchte mit ihrem Vorschlag einerseits die Arbeitsmarktmobilität fördern und andererseits eine ausgeglichene Verteilung der finanziellen Belastung unter den Mitgliedstaaten erreichen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung der Task Force Grenzgänger 2.0 der Großregion (TFG 2.0) gibt eine erste Gesamtbewertung des Revisionsvorschlags und behandelt die Themenbereiche, die sich auf Grenzgänger, also Personen, die die Grenze täglich - wenigstens einmal wöchentlich - überqueren, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten,⁵ beziehen. Diese Ausarbeitung der TFG 2.0 stellt die wichtigsten Änderungen des Vorschlags, die Auswirkungen auf Grenzgänger haben, dar und analysiert die möglichen Konsequenzen für die Arbeitnehmermobilität in der Großregion.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, COM (2016) 815 final.

² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, im Folgenden Grundverordnung, GVO.

³ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 im Folgenden Durchführungsverordnung, DVO.

⁴ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21.01.1007, S.1.

⁵ Art. 1 lit. f) GVO.



Der Schwerpunkt des Vermerks betrifft Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Familienleitungen.

I. Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen für Grenzgänger

1) Arbeitslosenleistungen

a) Exportierbarkeit von Leistungen

Artikel 64 Abs. 1 lit. c) Revisionsvorschlag zur GVO⁶ sieht eine **Verlängerung der Dauer der Exportierbarkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit, im Falle der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat, als in dem zuständigen Staat** vor. Arbeitslose Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Arbeit suchen, sollen grundsätzlich **sechs Monate** das Arbeitslosengeld weiter beziehen können, anstatt wie bisher drei Monate.⁷ Die Verlängerung der Exportierbarkeit der Leistungen soll die Chancen für Arbeitssuchende auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Der Änderungsvorschlag sieht überdies vor, die Möglichkeit auf den Export von Arbeitslosenleistungen für die gesamte Anspruchszeit zu gewähren. Der Zeitraum von sechs Monaten kann ebenso gem. Art. 64 Abs. 1 lit. c) letzter Satz. Revisionsvorschlag zur GVO von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates **bis zum Ende des Berechtigungszeitraums verlängert werden**.

Die Möglichkeit des Exports von Arbeitslosenleistungen steht gem. Art. 65 Abs. 3 Revisionsvorschlag zur GVO ausdrücklich den Grenzgängern zu. Sie werden von der üblichen Pflicht ausgenommen, wonach sie vorab bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaates mindestens vier Wochen lang gemeldet sein müssen.⁸

Die Anzahl der Grenzgänger, die ihre Arbeitslosenleistung durch die Verlängerung des Mindestzeitraums auf sechs Monaten exportieren, wird erhöht. Nach erstem Anschein wird die Verlängerung des Zeitraums der Überführbarkeit sowohl für die Grenzgänger als auch für die Mitgliedstaaten keine negativen Auswirkungen haben, da dieser in keinem Fall den Zeitraum des zugrundeliegenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld übersteigt. Dem ehemaligen Grenzgänger wird ermöglicht, den europäischen Arbeitsmarkt stärker zu nutzen und erhöht somit die Chance auf eine Wiedereingliederung in die Arbeitswelt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, im Folgenden Grundverordnung, GVO.

⁷ Art. 64 Abs. 1 lit. c), Abs.3 Revisionsvorschlag zur GVO.

⁸ Art. 64 Abs. 1 lit. a) GVO.



Aus der Sicht der TFG 2.0 ist die Verlängerung des Mindestzeitraums für den Export von Arbeitsleistungen und die Abschaffung der „Wartezeit“ im Hinblick auf die Grenzgänger-Mobilität zu befürworten.

b) Festlegung des zuständigen Mitgliedstaates für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen

Art. 65 GVO soll dahingehend geändert werden, dass neue Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger aufgenommen werden. Nach der derzeit geltenden Vorschrift ist in der Regel der Wohnmitgliedstaat dafür zuständig.

Nach dem Änderungsvorschlag soll sich der arbeitslose Grenzgänger grundsätzlich der Arbeitsverwaltung des **Beschäftigungsstaats** zur Verfügung stellen, von der er eventuell Arbeitslosenleistungen erhält.⁹ Eine Abweichung von dieser Regelung wird gemacht, wenn der Grenzgänger **nicht 12 Monate ausschließlich in die Arbeitslosenversicherung des letzten Beschäftigungsstaats** eingezahlt hat.¹⁰ In diesem Fall ist der **Wohnmitgliedstaat** für die mögliche Auszahlung von Arbeitslosenleistungen zuständig.

Zudem sieht Art. 65 Abs. 2 Revisionsvorschlag zur GVO am Ende vor, dass sich eine vollarbeitslose Person, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats nur mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf eine Leistung bei Arbeitslosigkeit hätte, **alternativ** dafür entscheiden kann, sich der Arbeitsverwaltung in diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen und Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zu erhalten.

Diese Änderung soll den Grundsatz widerspiegeln, dass der Mitgliedstaat, der die Beiträge erhalten hat, auch die Leistungen zahlt, um eine gerechte Lastenverteilung sicherzustellen. Damit wird in der Regel der Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung zur Gewährung der Arbeitslosenleistungen verpflichtet.

Nach Art. 65 Abs. 4 Revisionsvorschlag zur GVO kann sich der ehemalige Grenzgänger **zusätzlich** zur Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats auch der Arbeitsverwaltung des anderen Mitgliedstaats **zur Verfügung stellen**. Diese Möglichkeit bleibt dem Grenzgänger durch den Änderungsvorschlag erhalten.

Eine wesentliche Änderung des Vorschlags für die Grenzgänger ist die Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist. Je nach Dauer der Arbeitslosenversicherung im letzten Beschäftigungsland wird entweder der Beschäftigungsstaat oder

⁹ Art. 65 Abs. 1 Revisionsvorschlag zur GVO.

¹⁰ Art. 65 Abs. 2 Revisionsvorschlag zur GVO.



der Wohnmitgliedstaat zuständig sein. **Ein einheitliches Ergebnis für alle Grenzgänger existiert nicht mehr.** Dies kann einerseits für Grenzgänger Unklarheiten hervorrufen. Andererseits führt dieser Änderungsvorschlag dazu, dass das anwendbare Recht für Grenzgänger, die 12 Monate in dem Beschäftigungsstaat tätig waren, aufrechterhalten wird. Das bedeutet, dass für diese Gruppe der Grenzgänger der Beschäftigungsstaat für die Gewährung von Arbeitslosengeld zuständig bleibt. Ein Wechsel des zuständigen Mitgliedstaates, der zu diversen Schwierigkeiten geführt hat wie z.B. eine Verzögerung bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes im Wohnmitgliedstaat durch die notwendige Ausstellung des Formulars E 301/PDU 1 seitens der Arbeitsverwaltung des Beschäftigungslandes, entfällt.

Es ist auch nicht ersichtlich, wieso dem Arbeitssuchenden nach Art. 65 Abs. 2 letzter Satz Revisionsvorschlag zur GVO eine zusätzliche Möglichkeit eingeräumt wird, Arbeitslosenleistungen von dem zuständigen Mitgliedstaat zu erhalten, ohne sich auf den Grundsatz der Zusammenrechnung gem. Art. 6 GVO zu berufen. Eine klärungsbedürftige Frage ist, ob dies eine weitere Ausnahme darstellt und ob dies überhaupt erforderlich ist.

Die neuen Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger können in ihrer Gesamtheit aus der Sicht der TFG 2.0 noch nicht abschließend bewertet werden. Es bleibt zu klären, ob die Arbeitnehmermobilität wirklich gefördert oder nicht eher gehemmt wird.

c) Abschaffung des Erstattungsverfahrens

Das geltende Erstattungsverfahren bei Arbeitslosenleistungen zwischen dem Wohnmitgliedstaat und dem letzten Beschäftigungsstaat¹¹ wird durch den Änderungsvorschlag abgeschafft. Die finanziellen Belastungen aufgrund von Arbeitslosenleistungen sollen durch die neuen Regeln der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats besser aufgeteilt werden und zwar im Verhältnis zur Höhe der erhaltenen Beiträge oder Abgaben.

Die Abschaffung des Erstattungsverfahrens bei Arbeitslosenleistungen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Grenzgänger.

Unter diesem Gesichtspunkt bestehen seitens der TFG 2.0 keine Einwände gegen die Streichung der Kostenlastregelung bei Arbeitslosenleistung.

¹¹ Art. 65 Abs. 6 GVO; Art. 70 DVO.



d) Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall

Die Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall werden von dem Anwendungsbereich der Absätze 2 bis 4 des Art. 65 Abs.5 Revisionsvorschlag zur GVO ausgeschlossen. Daraus folgt, dass für den Kurzarbeiter der **Träger des Beschäftigungslandes** für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist.¹²

Diese Regelung stellt keine Veränderung für den Grenzgänger dar, da er sich nach der geltenden Fassung der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaates, also des (letzten) Beschäftigungsstaates zur Verfügung stellen muss. Der Grenzgänger erhält nach wie vor Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates, als ob er in diesem Staat wohnen würde.

Aus Sicht der TFG 2.0 bestehen keine Einwände gegen die Regelung, die vorsieht, dass bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall der ehemalige Beschäftigungsstaat für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist.

2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

In dem Änderungsvorschlag soll ein **neues Kapitel für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit** aufgenommen werden. Nach Art. 1 lit. vb) Revisionsvorschlag zur GVO fallen unter dem Begriff Leistung bei Pflegebedürftigkeit „eine Sachleistung, eine Geldleistung oder eine Kombination aus beiden für Personen, die über einen längeren Zeitraum aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, einer Krankheit oder einer Beeinträchtigung beträchtliche Unterstützung zur Verrichtung grundlegender alltäglicher Tätigkeiten durch eine oder mehrere andere Personen benötigen, einschließlich zur Unterstützung ihrer persönlichen Unabhängigkeit; dies umfasst Leistungen, die der Person bzw. für die Person gewährt werden, die eine derartige Unterstützung erbringt“. Die Artikel 17 - 32 GVO finden auch bei Pflegebedürftigkeit Anwendung.¹³ Die Koordinierung der Pflegeleistungen sollen grundsätzlich **wie Krankenleistungen** behandelt werden.¹⁴ Sie sind jetzt **explizit Teil des sachlichen Geltungsbereichs** der Grund¹⁵- und Durchführungsverordnung. Nach dem Änderungsvorschlag erbringt der zuständige Mitgliedstaat (Beschäftigungsland) die Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit des Arbeitnehmers, und die vom Wohnmitgliedstaat bereitgestellten Sachleistungen werden erstattet. Dadurch sollen die Kostenlasten auf die Mitgliedstaaten gleichmäßig verteilt werden. Nach Art. 35a Revisionsvorschlag zur GVO soll eine ausführliche Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit erstellt

¹² Art. 65 Abs. 1 Revisionsvorschlag zur GVO.

¹³ Art. 35a Abs. 1 Revisionsvorschlag zur GVO.

¹⁴ Siehe hierzu Erwägungsgrund Nr. 24 Revisionsvorschlag zur GVO.

¹⁵ Art. 3 Abs. 1 Revisionsvorschlag zur GVO.



werden. Ebenso bestimmt Art. 35b Revisionsvorschlag zur GVO, dass beim Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit die Geldleistung um den erstattungsfähigen Betrag der Sachleistung gemindert wird. Zudem wird ein Erstattungsverfahren zwischen den Trägern in Art. 35c Revisionsvorschlag zur GVO eingeführt.

Im Hinblick auf Pflegeleistungen wird sich voraussichtlich für den Grenzgänger in der Praxis nichts ändern. Die betreffenden Pflegeleistungen werden allerdings in einer gesonderten Liste von der Verwaltungskommission aufgeführt und sorgen für mehr Rechtssicherheit.

Aus Sicht der TFG 2.0 ist die Kodifizierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in einem eigenen Kapitel zu begrüßen, sofern die Bestimmungen dadurch mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Grenzgänger bieten.

3) Familienleistungen

Familienleistungen sind alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen.¹⁶ Art. 68b Revisionsvorschlag zur GVO regelt **die als Geldleistung ausgebezahlten Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen**. Diese Leistungen stellen eine besondere Art von Familienleistung dar, sofern die betreffenden Leistungen in Anhang XIII Teil I der Grundverordnung aufgeführt werden.¹⁷

Ein **abgeleitetes Recht auf Familienleistung für Angehörige besteht** nach dieser Vorschrift für die Grenzgänger **nicht mehr**. Die Vergütung von Elternurlaub soll als **individueller persönlicher Anspruch eines jeden Elternteils** gewertet werden. Nach der bisherigen Regelung wird die Vergütung bei Elternurlaub als Leistung für die gesamte Familie behandelt und unterliegt den Regeln zur Anti-Kumulierung. Die neue Regelung soll die Möglichkeit für Mitgliedstaaten eröffnen, die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verpflichtungen aktiv zu fördern und mögliche negative finanzielle Anreize abzuschaffen, die verhindern, dass beide Eltern im gleichen Zeitraum Elternurlaub nehmen. Neu ist auch, dass beim Zusammentreffen von Ansprüchen ein Mitgliedstaat abweichend von Art. 68 Abs. 2 GVO einem Leistungsberechtigten eine Familienleistung in voller Höhe gewähren darf.¹⁸

Die neue Begriffsbestimmung von Familienleistungen nach Art. 68b Revisionsvorschlag zur GVO bedarf aus Sicht der Grenzgänger näherer Erläuterungen, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die

¹⁶ Art. 1 lit. z) GVO.

¹⁷ Siehe hierzu Erwägungsgrund Nr. 35a Revisionsvorschlag zur GVO.

¹⁸ Art. 68b Abs. 2 Revisionsvorschlag zur GVO.



Grenzgänger bestimmen zu können. Insbesondere die zukünftige Berechnung von eventuellen Unterschiedsbeträgen ist unklar. Es bleibt abzuwarten, ob die aktuelle Berechnungsmethode in der Praxis weiterhin angewendet werden kann. Die Abschaffung des abgeleiteten Anspruchs eines Angehörigen auf Familienleistungen kann finanziell negative Folgen haben. Denn in bestimmten Fällen kann die Familie des Grenzgängers keinen oder einen wesentlich geringeren Anspruch auf Vergütung des Elternurlaubs haben.

Die geplante Ausnahme in Art. 68b Abs. 2 Revisionsvorschlag zur GVO ist begrüßenswert und könnte eine Verbesserung für den Grenzgänger bedeuten. Es ist aber fraglich, ob ein Mitgliedstaat freiwillig von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht. Sollte sich ein Mitgliedstaat gegen die Anwendung dieser Ausnahmeregelung entscheiden, bleibt zu klären, ob die Auszahlung des Unterschiedsbetrags zur Anwendung kommt. Wenn der Unterschiedsbetrag nicht ausgeglichen wird, könnte dies zu einer finanziellen Schlechterstellung des Grenzgängers und seiner Familie führen.

Die Festlegung, dass Familienleistungen, die als Ausgleich für Einkommenseinbußen während der Kinderbetreuung zu gewähren sind, als einen individuellen, persönlichen Anspruch und nicht als Leistungen für die Familie des Grenzgängers insgesamt zu behandeln sind, ist aus Sicht der TFG 2.0 kritisch zu sehen. Zudem wäre es wünschenswert, dass die Berechnungsmethode im Fall von Kumulierung von Familienleistungen zwischen den verschiedenen Kategorien klarer und nachvollziehbar geregelt wird.

III. Zusätzliche Anregungen

1) Änderung des Anhangs XI, Deutschland, Nr.3

Im Eintrag „DEUTSCHLAND“ erhält Nummer 3, folgende Fassung:

„3. Für die Zwecke der Gewährung von Geldleistungen nach § 47 Absatz 1 SGB V, § 47 Absatz 1 SGB VII und § 24i SGB V an Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, berechnen die deutschen Sozialversicherungen das Nettoarbeitsentgelt, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft, es sei denn, diese **beantragt**, dass die Leistungen auf der Grundlage ihres **tatsächlichen Nettoarbeitsentgelts** berechnet werden. Für die Zwecke der **Gewährung von Elterngeld** im Rahmen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) an Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, ermittelt der für die deutsche Elternzeitleistung zuständige Träger das monatliche Durchschnittseinkommen gemäß §§ 2c bis 2f des Gesetzes, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, **als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft**. Wenn dabei laut BEEG § 2e(3) zweiter Satz Steuerklasse IV zur Anwendung kommt, weil die berechnete Person im Bemessungszeitraum unter keine der deutschen Steuerklassen eingereiht war, kann sie beantragen, dass die Elternzeitleistung **auf der Grundlage ihres tatsächlichen im Wohnmitgliedstaat versteuerten Nettoeinkommens** berechnet wird.“



Es ist zu begrüßen, dass die Berechnung der Elterngeldleistung in Bezug auf das tatsächliche Nettoarbeitsendgeld aufgenommen worden ist. Im Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeit für die Leistungsgewährung im Fall von Arbeitslosigkeit wäre auch die **Arbeitslosenleistung in den Anhang einzufügen**, damit Grenzgänger nicht erneut durch die deutsche Berechnungsmethode in Zukunft benachteiligt werden.

Aus der Sicht der TFG 2.0 sollte das Antragsrecht in Deutschland bezüglich der Zugrundelegung des **tatsächlichen Nettoarbeitsentgelts** auf alle Entgeltersatzleistungen, die unter den Anwendungsbereich der Grund- und Durchführungsverordnung fallen, ausgeweitet werden.

Darüber hinaus würde es die TFG 2.0 empfehlen, dass **eine Überprüfung** der deutschen Berechnungsmethode durchgeführt wird, ob womöglich eine „**faktische**“ **doppelte Besteuerung** bezüglich **aller Leistungen**, die unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen, vorliegt.¹⁹

Laut der Änderung des Anhangs XI, Deutschland, Nr. 3 hat der Grenzgänger die Möglichkeit, einen Antrag bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen, um seine Leistungen auf der Grundlage seines tatsächlichen Nettoarbeitsentgeltes berechnen zu lassen. Stellt er diesen Antrag nicht, werden seine Leistungen nach wie vor unter Berücksichtigung des fiktiven deutschen Lohnsteuerabzugs berechnet.

Es handelt sich hierbei um einen Schritt in die richtige Richtung, jedoch ist dies nicht ausreichend. Denn durch das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-FRA) am 1. Januar 2016 hat Frankreich – soweit ersichtlich – für Grenzgänger das alleinige Besteuerungsrecht über die Entgeltersatzleistungen.

Zwecks Vermeidung einer „faktischen“ Doppelbesteuerung stellte die TFG 2.0 zusammen mit INFOBEST bereits im Februar 2016 folgende Lösungsansätze vor, die unter der Voraussetzung gelten, dass ein Antrag gestellt worden ist:

- Entgeltersatzleistungen, bei denen laut DBA-FRA Frankreich das alleinige Besteuerungsrecht hat: In Deutschland darf überhaupt kein rechnerischer Steuerabzug vorgenommen werden. Dies betrifft seit der Änderung des DBA-FRA – soweit ersichtlich – alle deutschen Entgeltersatzleistungen.

¹⁹ Siehe hierzu Gutachten von INFOBEST und Task Force Grenzgänger, „Berechnung von Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten“, Stand Februar 2016.



- Entgeltersatzleistungen, bei denen laut DBA-FRA Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht hat: Bei der Ermittlung des Netto-Arbeitsentgelts zur Berechnung der Entgeltersatzleistungen ist der französische Steuersatz in Abzug zu bringen.²⁰

IV. Fazit

- Die TFG 2.0 befürwortet die Verlängerung der Exportierbarkeit der Arbeitslosenleistungen und die Kodifizierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, sofern die Kodifizierung mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Grenzgänger bietet.
- Aus der Sicht der TFG 2.0 bestehen keine Einwände gegen die Abschaffung des Erstattungsverfahrens bei Arbeitslosenleistungen und gegen die Aufrechterhaltung der Regelung bezüglich der Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehenden Arbeitsausfall.
- Nach Auffassung der TFG 2.0 ist die neue Begriffsbestimmung von Familienleistungen als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung eher kritisch zu beurteilen.
- Die neuen Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger können in ihrer Gesamtheit aus der Sicht der TFG 2.0 noch nicht abschließend bewertet werden. Es bleibt zu klären, ob die Arbeitnehmermobilität wirklich gefördert oder nicht eher gehemmt wird.

Task Force Grenzgänger 2.0
01.03.2017

Verfasser: Nora Benyoucef, Céline Laforsch

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des SAARLANDES
Task Force Grenzgänger • Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken
taskforce.grenzzaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzzaenger.eu

²⁰ Siehe hierzu Gutachten von INFOBEST und Task Force Grenzgänger, „Berechnung von Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten“, Stand: Februar 2016.